

fende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen. —

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

- aus Pos. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigehäut, Blei-Abzug oder Abtrieb und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiederreien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.
- aus Pos. 7: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.
- aus Pos. 17: Karben oder Weberdijeln.
- aus Pos. 38a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencoccons, ingleichen Flockseide (Abfälle von Haspel und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roh Eisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenfeile, Hammer Schlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

- 1) von Eisenbeizen, einschließlichs Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- u. Waaren);
- 2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt verguldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen